

**Die staatliche Prüfung
für beeidigte
ÜbersetzerInnen und
DolmetscherInnen. Das
deutsche und polnische
Strafrecht. Theorie und
Übungsmaterial**



Rechtssprache und Rechtsübersetzung
– eine theoretische Einführung

Rechtssprache – Versuch einer Definition

Das Definieren der Rechtssprache ist weder linguistisch noch rechtstheoretisch einheitlich. Es ist in einem steten Wandel begriffen und mündete in die Pluralität von theoretischen Ansätzen. Auf der einen Seite wird das Zeichensystem der Rechtssprache unter den wissenschaftlichen Fachsprachen positioniert, da man – wie Schmidt – davon ausgeht, dass diese Sprache den Juristen als Fachleuten zur Kommunikation dient. In seiner Definition verweist Schmidt allerdings auch auf die Mehrfachadressiertheit der Rechtssprache:

Unter »Rechtssprache« möchte ich im Folgenden die Gesamtheit aller rechtlichen Aussagen verstehen, die wiederum identisch sind mit dem Verbalverhalten aller Leute, in dem ethische Werturteile über menschliches Verhalten wesentlich vorkommen. Damit sind nicht nur Gesetzgeber, Richter, Rechtsanwälte, Universitätsprofessoren des Rechts und ähnliche berufsmäßig mit rechtlichen Aussagen befasste Leute betroffen, sondern auch der »Mann auf der Straße«, soweit er nur über menschliches Verhalten ethische Werturteile abgibt.¹

Die Rechtssprache ist somit nicht nur eine **interne Fachsprache**, sondern auch ein **Medium**, um **gewisse Informationen zu verbalisieren**, wobei Schmidt unterschiedliche Typen von rechtlichen Aussagen mit dementsprechend ausdifferenzierter Funktion der Rechtssprache unterscheidet.

Die Sprache des Rechts als eine Fachsprache zu betrachten, war allerdings gar nicht so offensichtlich. Bis in die 1970er Jahre setzte sich eher die Gegenansicht durch, die v.a. linguistisch fundiert ist. Die Rechtssprache ist keine Fachsprache, weil das Recht aus der Gemeinsprache schöpft und kein selbständiges Sprachsystem entwickelt. Es wird eher von der Rechtssprache im Sinne einer **Standessprache bzw. einer fachlichen Umgangssprache** gesprochen.²

¹ Jürgen Schmidt, Einige Bemerkungen zur Präzision der Rechtssprache. In: Hans Albert/Niklas Luhmann/Werner Maihofer und Ota Weinberger (Hrsg.), *Rechtstheorie als Grundlagewissenschaft der Rechtswissenschaft* Bd. 2, Düsseldorf: Bertelsmann Verlag 1972, S. 390–439, hier S. 398.

² Vgl. Rudolf Wassermann, *Der soziale Zivilprozess: Zur Theorie und Praxis des Zivilprozesses im sozialen Rechtsstaat Demokratie und Rechtsstaat*, Neuwied – Darmstadt: Luchterhand 1978, S. 160.

Komparatistische Untersuchungen zu Gemeinsamkeiten und Unterschieden zwischen Rechts- und Gemeinsprache ließen allmählich die Behauptung zur Geltung kommen, die Spezifik des juristischen Sprachsystems müsse anerkannt werden. Die Rechtssprache vereinigt zwei Schlüsselemente: ‚Geltung‘ als relevante Eigenschaft des Rechts und ‚Bedeutung‘ als Dominante der Sprache.³ Die Gemeinsprache wird aufgrund eines ununterbrochenen moralischen, gesellschaftlichen und weltanschaulichen Wandelprozesses stets verändert, während das Recht unverändert gelten muss.⁴ Dies bedeutet, dass sich die Sprache als eine **Kultsprache** an das Recht anpassen muss und damit erstarrt. Geyl zufolge ist gerade diese Erstarrung eine typische Eigenschaft von Kultsprachen, aufgrund deren sich die Existenz von der eigenspezifischen Rechtssprache bestätigen lässt.⁵

Das Bestehen der Rechtssprache und vor allem die Notwendigkeit ihres Bestehens lässt sich nach Kirchhof damit begründen, dass die Gemeinsprache durch ihre Subjektivität und Mehrdeutigkeit kein ausreichendes und zuverlässiges Werkzeug dafür darstellt, die Objektivität des Rechts mit erforderlicher Präzision, Deutlichkeit und Knappheit des Ausdrucks wiedergeben zu können. Dafür benötige man somit eine „**stilisierte Kunstsprache**“.⁶

Lampe konstatiert in dieser Hinsicht, dass die im Sinne Kirchhofs stilisierte Kunstsprache auf der Gemeinsprache, also der natürlichen Sprache, aufbauen muss, sich ihrer Begrifflichkeit bedienen soll, indem sie den Allgemeinbegriffen rechtliche Bedeutungen zuweist sowie spezifische Rechtsbegrifflichkeit mit Hilfe von natürlichen Sprachmitteln definiert.⁷ Lampe betrachtet also die Rechtssprache als „**Summe der in ihrer juristischen Bedeutung festgelegten Begriffe**“.⁸

Stickel hingegen richtet sein Augenmerk auf den kommunikativen Aspekt des Gebrauchs von Rechtssprache. Die Rechtssprache ist für ihn die „**Gesamtheit der Texte [...], die in ‚rechtsspezifischen‘ Situationen geäußert werden**“.⁹ Zu Rechtstexten werden von ihm solche gezählt, die sich auf das Sachgebiet Recht beziehen, von den Rechtsexperten produziert und zum Zwecke der internen fachlichen Kommunikation innerhalb von Institutionen benutzt werden.¹⁰ Da die rechtliche Kommunikation allerdings auch außer-

³ Vgl. *Ernst-Joachim Lampe*, Juristische Semantik, Bad Homburg – Berlin – Zürich: Verlag Gehlen 1970, S. 17.

⁴ Vgl. *Ernst-Günther Geyl*, Die Rechtssprache als Objekt der wissenschaftlich begründeten Sprachpflege. In: Muttersprache 82, 1972, S. 75–91, hier S. 78.

⁵ Vgl. Ebd.

⁶ *Paul Kirchhof*, Rechtsänderung durch geplanten Sprachgebrauch? In: *Dieter Wilke/Harald Weber* (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Friedrich Klein, München: Franz Vahlen 1977, S. 227–244, hier S. 236.

⁷ Vgl. *Lampe*, Juristische Semantik, S. 22 und 40.

⁸ Ebd. S. 22.

⁹ *Gerhard Stickel*, Zur Kultur der Rechtssprache. In: Mitteilungen des Instituts für deutsche Sprache, 10, Mannheim 1984, S. 29–60, hier S. 31.

¹⁰ Vgl. Ebd. S. 33.

halb der internen Kreise der Experten und Juristen stattfindet, macht Stickel auch darauf aufmerksam, dass die Sprache des Rechts immer anfällig gegen Einflüsse der natürlichen Sprache wird.¹¹

Unter kommunikativem Aspekt wird die juristische Fachsprache auch als **juristischer Technolekt** aufgefasst. Laut Laurén, an den ich mich hier anlehnen möchte, ist unter Technolekt der Sprachgebrauch zu verstehen, der in der Kommunikation zwischen Fachleuten über das gemeinsame Fachgebiet Anwendung findet.¹² Engberg geht in seinem Ansatz ähnlich wie Stickel von dem textorientierten Verstehen der juristischen Fachsprache aus. Anstelle von ‚rechtsspezifischen Situationen‘, in denen diese Fachsprache gebraucht wird, spricht er jedoch von dem juristischen Handlungsbereich, innerhalb dessen juristische Fachtexte (Juristentexte) entstehen.¹³ Zu seinen konstitutiven Merkmalen gehören laut Engberg¹⁴:

- juristische Institutionen
- institutionelle Festlegung von Kommunikationszielen
- Rechtsquellen und juristische Theorien
- methodisch-theoretisch ausgebildeter Autor
- soziale Rolle des Textsenders/Autors.

Die Beschreibung des juristischen Handlungsbereichs stellt für Engberg wiederum eine Grundlage für das Definieren einer juristischen Sprachhandlung und im Nachhinein für das Definieren eines Juristentextes dar, mit dem juristische Handlungen ausgeführt werden. Diese Definitionskette soll abschließend zur Definition der juristischen Sprache als einer Sprache führen, die in den Juristentexten verwendet wird. Laut Engberg ist es wohl legitim, in Bezug auf juristische Fachsprache von einer Technolektform zu reden, weil sie zwei Hauptkriterien (Autor-Empfänger-Relation und Fachgebiet) erfüllt, die für die Abgrenzung eines Technolekts von Relevanz sind.

Eine weit gefasste Definition der Rechtssprache liefert Trosborg, nach dem **die juristische Sprache als die Gesamtmenge der Subsprachen** zu betrachten ist, die sowohl den Idiolekt des Gesetzgebers, einen juristischen Technolekt, die Sprache der Rechtslehre als auch den nicht-fachlichen Diskurs („People talking about the law“¹⁵) umfasst.

Von der Analyse von Funktionen der Rechtssprache in den juristischen Texten ausgehend, fasst Kurzon die juristische Sprache als Gesamtheit von ‚**language of the law**‘ auf, also der Sprache der Rechtsschaffung und ‚**legal language**‘, also der Sprache, in der

¹¹ Vgl. Ebd. S. 35.

¹² Vgl. *Christer Laurén*, Fackspråk: Form, innehåll, funktion, Lund: Studentlitteratur 1993, S. 14.

¹³ Vgl. *Jan Engberg*: Konventionen von Fachtextsorten. Kontrastive Analysen zu deutschen und dänischen Gerichtsurteilen. Tübingen: Gunter Narr Verlag 1997, S. 29–38, insbesondere S. 29–31.

¹⁴ Ebd. S. 30f.

¹⁵ *Anna Trosborg*, The Performance of Legal Discourse. In: HERMES – Journal of Language and Communication in Business, 5(9) 1992, S. 9–18, hier S. 12.

Informationen über Recht verbalisiert werden.¹⁶ Eine solche Zweiteilung ist in der wissenschaftlichen Diskussion keineswegs vereinzelt. Auch Wróblewski unterscheidet in Bezug auf die juristische Sprache zwischen der Sprache des Gesetzgebers (der Gesetze; Gesetzes-sprache) und der Sprache der Juristen.¹⁷ Von dem Standpunkt der Rechtstheorie ist die Gesetzessprache keine Sprache im linguistischen Sinne, sondern sie ist **mit dem Begriff der Gesetzestexte gleichzusetzen**.¹⁸ An dieser Stelle können wir wieder an die Auffassung Lampes anlehnen, wenn er von der Geltung als einer Dominante der Rechtssprache spricht. Das Recht ist eine Institution, welcher die Funktion zukommt, soziale Verhältnisse zu regeln. Diese Regelungsfunktion wird auf der Grundlage von Texten, also des Sprachlichen ausgeübt. Die Sprache hat somit nicht nur eine benennende Funktion, eine Darstellungsfunktion, sondern sie gilt als Instrument, Normen zu bilden und spezifiziert zu diesem Zwecke die Bedeutung von allgemeinsprachlichen Begriffen und Ausdrücken.

Die juristische Fachsprache lehnt sich zwangsläufig an die Gemeinsprache an, der sie grammatische (lexikalische, syntaktische etc.) Strukturen entnimmt und ist in diesem Sinne als ein Subsystem der ethnischen Sprache zu verstehen. Den übernommenen alltagssprachlichen Begriffen wird jedoch durch das Recht ein Kunstcharakter verliehen, indem der fachlich-juristische Sinngehalt eines Begriffes von der Funktion dieses Begriffes innerhalb der jeweiligen Norm abhängig gemacht wird.

Das wirkt sich auf den lexikalischen Bereich aus und führt zu unterschiedlichen Verständnisschwierigkeiten, die u.a. auf:

- hohen Abstraktionsgrad der Rechtsbegriffe,
- Multifunktionalität sprachlicher Zeichen,
- semantische Vagheit aufgrund der beabsichtigten Nichteindeutigkeit der Begriffe,
- komplexe Vernetzung fachlichen Wissensrahmens und
- die institutionell definierte Anwendungsbedingungen der Rechtsbegriffe

zurückzuführen sind.¹⁹

Ein weiterer Versuch einer Rechtssprachedefinition stützt sich auf den *register*-Begriff. Das Register wird als eine sozial bestimmte Sprachvariante („a socially defined variety of

¹⁶ Vgl. *Dennis Kurzon*, Language of the law and legal language. In: *Christer Laurén/ Marianne Nordmann* (Hrsg.): *Special language: From Humans Thinking to Thinking Machines*, Clevedon: Multilingual Matters 1989, 283–290.

¹⁷ Vgl. *Bronisław Wróblewski*, *Język prawny i prawniczy*, Kraków: Polska Akademia Umiejętności 1948.

¹⁸ Vgl. *Tomasz Gizbert-Studnicki*, *Czy istnieje język prawny?* In: *Państwo i Prawo*, 1979, H. 3, S. 49–60.

¹⁹ Mehr dazu u.a. bei *Dietrich Busse*: *Rechtssprache als Problem der Bedeutungsbeschreibung. Semantische Aspekte einer institutionellen Fachsprache*. In: *Sprache und Literatur in Wissenschaft und Unterricht* 29, H. 81, 1998, S. 24–47, hier S. 44; *Els Oksaar*: *Sprachliche Mittel in der Kommunikation zwischen Fachleuten und zwischen Fachleuten und Laien im Bereich des Rechtswesens*. In: *Wolfgang Mentrup*: *Fachsprachen und Gemeinsprache*. Düsseldorf: Pädagogischer Verlag Schwann 1979, S. 100–113, hier S. 102–104.

language²⁰) definiert, die durch die Rolle der Sprecher und die kommunikative Situation determiniert wird, die entsprechend einen Rollen- und Registerwechsel steuert. Eine nähere Definierung des Begriffs erfolgt dann aufgrund von drei strukturierenden Elementen, und zwar des Fachgebiets (field/field of discourse), des Kommunikationsmediums (medium/mode of discourse) und des Stils bzw. des Förmlichkeitsgrades (style/manner of discourse).²¹ Die Untersuchungen zur Rechtssprache zeigen, dass sie sowohl im Bereich des Fachgebiets als auch unter dem Aspekt des Kommunikationsmediums kein Register darstellt. Die Rechtssprache verfügt nämlich über keine Lexik, die allen Rechtstexten gemeinsam wäre.²² Rechtstexte weisen außerdem typische Schriftlichkeitsmerkmale auf, die auch anderen Texten gemeinsam sind, da sie auf der Grammatik der natürlichen Sprache aufbauen. Auch wenn die Rechtssprache zugleich über ihre charakteristischen Mittel verfügt, die dazu dienen, die Textkohärenz zu erstellen, bildet sie noch längst kein Register, weil diese sprachlichen Mittel nicht ihre eigenspezifischen sind.

Greift man dagegen auf die sozio-linguistische Betrachtungsweise des Register-Begriffes als einer funktionalen Sprachvariante, die sich im Kommunikationsakt realisiert, zurück, so lässt sich die Rechtssprache dennoch als ein Register charakterisieren, das ein Subsystem der Sprache bzw. eine Menge von Sprachstrukturen darstellt, die in den bestimmten Kommunikationssituationen als situationstypisch aktiviert werden.²³ Sozio-linguisten betonen, dass Register an bestimmte Textsorten der schriftlichen oder mündlichen Kommunikation gebunden²⁴ und dem Angehörigen einer Sprachgemeinschaft aufgrund seiner Textsortenkompetenz zugänglich sind, welche er durch die Textproduktion erwirbt.

Abschließend wollen wir noch auf eine zu den bereits dargestellten Ansätzen über den Status der Rechtssprache konträre Auffassung eingehen, die besagt, dass man anstelle von einer homogenen Sprache des Rechts nur von einer Mehrzahl von situationsbedingten

Rechtsdiskursen sprechen darf:

Aus dieser Aufteilung der Funktionen des Rechts resultiert auch die unterschiedliche Strukturierung nach Inhalt und Form der Sprechakte der Teilnehmer beim Rechtsdiskurs. Für die juristische Fachsprache bedeutet das eine grundsätzliche

²⁰ *David Crystal: The Cambridge Encyclopedia of Language*, Cambridge: Cambridge University Press 1987, S. 429.

²¹ Vgl. bei *David Crystal: A First Dictionary of Linguistics and Phonetics*, London: Andre Deutsch 1980, S. 301; *Rosemarie Gläser: Der britische Register-Begriff im Lichte der Fachsprachenforschung*. In: *Theo Bungarten: Fachsprachentheorie* Bd. 2, Totstedt: Attikon 1993, S. 567–594, hier S. 573.

²² Vgl. *Gizbert-Studnicki, Czy istnieje język prawny?*, S. 54.

²³ Vgl. *Barbara Kielar, W obronie koncepcji „języka prawnego” jako rejestru języka naturalnego*. In: *Państwo i Prawo*, XXX 8–9 1979, S. 172–3.

²⁴ Vgl. *Tony Dudley-Evans: An Outline of the Value of Genre Analysis in LSP Work*. In: *Christer Laurén/ Marianne Nordmann (Hrsg.): Special language: From Humans Thinking to Thinking Machines*, Clevedon: Multilingual Matters 1989, S. 72–79.

Aufteilung nach der funktionellen Zielsetzung der jeweiligen Kommunikation. Daher kann die Annahme, es gäbe eine einheitliche und für alle Rechtsbereiche geltende juristische Fachsprache, nicht bestätigt werden.²⁵

Fazit:

Das Spektrum von Auffassungen reicht von der Anerkennung der Rechtssprache als einer Fachsprache, über ihre Gleichsetzung mit dem Begriff der juristischen Texte bis zum Verstehen der Rechtssprache als ein Subsystem der Gemeinsprache (Standessprache, Funktionalstil).

Rechtssprache als Fachsprache	
FÜR	GEGEN
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Fachbezogenheit ▶ hebt sich durch ihre besondere Stilis- tik von anderen Stilsebenen ab ▶ verfügt über eigenspezifisches Spra- chinventar ▶ die Zuordnung ihrer sprachlichen Mittel zu außersprachlichen Entitäten erfolgt auf einer höheren Abstrakti- onsstufe, als es bei der natürlichen Sprache der Fall ist ▶ dient als ein Instrument zur internen/ externen Kommunikation unter Fach- leuten und zwischen Fachleuten und Nicht-Fachleuten ▶ schlägt sich in Textäußerungen in Kommunikationssituationen nieder 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ basiert auf dem gemeinsprachlichen Inventar (die Unzertrennlichkeit der Rechtssprache von der natürlichen Sprache) ▶ bildet kein selbständiges Sprachsys- tem, sie ist daher nur eine stilistische Variante der Standardsprache ▶ kein einheitliches Sprachgebilde (hängt von dem jeweiligen Rechts- system / der Rechtskultur ab) → ver- schiedene Rechtsdiskurse anstelle von einer einzigen Rechtssprache ▶ nur eine Summe der juristisch festge- legten Begriffe

²⁵ Lars Eriksen, Einführung in die Systematik der juristischen Fachsprache. In: Lars Eriksen / Karin Luttermann (Hrsg.) Juristische Fachsprache. Kongressberichte des 12th European Symposium on Language for Special Purposes, Brixen/Bressanone 1999, Münster: Lit 2002, S. 1–20, hier S. 9.

2

Merkmale der Rechtssprache – ein Überblick

2.1 Rechtsbegrifflichkeit

Um die Semantik der Rechtssprache beschreiben zu können, ist es notwendig, die Funktion(en) des juristischen Fachvokabulars in der Rechtsarbeit, v.a. die Funktionsweise von Rechtsbegriffen, genauer zu besprechen. Busse verweist in diesem Kontext auf solche Aspekte wie Kontextabhängigkeit von Begriffsbedeutungen und Fachwörtern der Rechtssprache und die damit zusammenhängende Problematik der Begriffsauslegung in dem Gesetzestext sowie die Rolle des fachlichen Wissensrahmens für die Bedeutungserschließung von Rechtsbegriffen.²⁶

Busse schlägt vor, die Spezifik der Rechtssprache anhand von fünf rechtsbegrifflichen Merkmalen zu beschreiben: Dies sind **Fachlichkeit, Intertextualität, Normativität, Funktionalität und Institutionalität der Rechtsbegriffe**.²⁷ Die ersten zwei Aspekte der Rechtsbegriffe stehen Busse zufolge in einem engen Zusammenhang, dürfen aber nicht gleichgesetzt werden. Der Zusammenhang ergibt sich daraus, dass die Fachlichkeit der Rechtssprache in Texten und Textbezügen zum Vorschein kommt. Die Analyse von Gesetzestexten ist allerdings nicht immer ausreichend, um die Semantik der jeweiligen Rechtsbegriffe zu erschließen. Die Auslegung von Rechtsbegriffen bezieht sich nämlich nicht allein auf Texte, sondern knüpft vielerorts an die komplexen juristischen Wissensrahmen an, ohne deren Berücksichtigung die Begriffserläuterung nicht zu ermitteln ist.

Wie Busse betont, stellt das Recht ein hochkomplexes Gebilde aus Wissensrahmen verschiedener Typen dar, die miteinander verflochten sind. Textbezogen schlagen sie sich in diversen inner- und intertextuellen Relationen nieder, wie die Relation zwischen dem allgemeinen und dem besonderen Teil des Gesetzestextes (z.B. im StGB oder BGB) oder die Bezugnahme auf andere Textsorten wie Kommentartexte, rechtswissenschaftliche

²⁶ Vgl. *Dietrich Busse*, Rechtssprache als Problem der Bedeutungsbeschreibung. Semantische Aspekte einer institutionellen Fachsprache. In: Sprache und Literatur in Wissenschaft und Unterricht 29, Heft 81, 1998, S. 24–47, hier S. 37f.

²⁷ Vgl. ebd. S. 39.

bzw. rechtsdogmatische Texte und Urteilstexte. Die Bedeutung eines Rechtsbegriffes kann somit im Gesetzestext (z.B. im allgemeinen Teil) explizit gegeben sein oder erst in Bezug auf einen komplexeren Wissenschaftsrahmen explizit gemacht werden.

Merkmale der Normativität und der Institutionalität stehen auch in einer engen Bezugsrelation zueinander, indem die Auslegung von Rechtsbegriffen an den unterschiedlichen hierarchischen Rang der einzelnen Institutionen, die für Rechtsinterpretation und Rechtsprechung zuständig sind, gekoppelt wird. Busse weist diesbezüglich darauf hin, dass „die Normativität juristischer Begriffsdeutungen untrennbar mit dem institutionellen Charakter des Rechts zusammenhängt“.²⁸ Gemeint ist damit in erster Linie die juristische Dogmatik, also Texte, die die kanonischen Interpretationen der Gesetzestexte und der Rechtsbegriffe entfalten und dann die Gesetzesinterpretationen durch die höchsten Gerichtsinstanzen. Was als eine zulässige oder unzulässige Deutung eines Begriffes gilt, wird von der kanonischen Auslegung abhängig gemacht. Hierarchisch betrachtet, hängt die Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit der Begriffsdeutung davon ab, ob sie der herrschenden Meinung entspricht. Als normativ, also verbindlich gilt nur diese Interpretation, die zur herrschenden Meinung zugeordnet wird.

Schließlich im Hinblick auf Funktionalität als Determinante der Rechtssprache betont Busse, dass die Rechtsbegriffe als Instrumentarium dazu dienen, die Ausübung der Regelungsfunktion durch das Recht abzusichern. Damit sie situationsgerecht und flexibel handgehabt werden können, bleiben viele Begriffe funktional offen.

Aus etymologischer Sicht ist bei juristischen Fachbegriffen zwischen **primären** und **sekundären Rechtsbegriffen**²⁹ zu unterscheiden. Die ersten werden intern im Fachgebiet des Rechts gebildet, um spezifisch juristische Verhältnisse und Vorgänge zu beschreiben (z.B. *Rechtsfähigkeit* – poln. *zdolność prawna*); die anderen entstammen der Gemeinsprache und werden durch die Rechtssprache mit unveränderter oder legal näher definierter Bedeutung (z.B. *Sache* – poln. *rzecz*, *Gut* – poln. *dobro podlegające ochronie*) übernom-

²⁸ Ebd. S. 41.

²⁹ Die Klassifikation wird Lampe entnommen, vgl. *Lampe*, Juristische Semantik, S. 28. Zu primären Rechtsbegriffen gehören laut Lampe neben den Fachtermini und termini technici auch ursprünglich rechtssprachliche Lexeme, die in der Gemeinsprache eine davon abgeleitete Bedeutung haben (z.B. Eigentum, Miete). Weitere Vorschläge einer Klassifikation juristischen Fachwortschatzes kommen u. a. von Cornu und Eckhardt. Cornu unterscheidet zwischen Termini, die ausschließlich der Rechtssprache angehören und Termini mit doppelter Zugehörigkeit (gebraucht sowohl von der Rechtssprache als auch von der Gemeinsprache), vgl. *Gérard Cornu*, *Linguistique juridique*, 2e éd, Paris : Montchrestien, 2000, S. 68ff. Bei Eckhardt wird die Lexik der Rechtssprache je nach ihre Abstraktionsebene in Fachjargonismen (Ausdrücke/Lexeme, die der Form nach mit denen der Gemeinsprache identisch sind, aber eine Inhaltvarianz aufweisen, z.B. Miete), Halbtermini (Fachwörter für nicht unmittelbar fassbare, sondern rein gedankliche Phänomene, z.B. Willenserklärung) und die eigentlichen Termini (rechtswissenschaftliche Begriffe, z.B. Anfechtungsklage) gegliedert, vgl. *Birgit Eckhardt*, *Fachsprache als Kommunikationsbarriere? Verständigungsprobleme zwischen Juristen und Laien*, Wiesbaden: Deutscher Universitäts-Verlag GmbH 2000, S. 26–27.

men. Je nachdem, ob die Begriffsintension mittels einer Legaldefinition präzise festgelegt wird oder nach dem Willen des Gesetzgebers vage bzw. unscharf bleibt, haben wir es dann entsprechend mit **bestimmten** und **unbestimmten** Rechtsbegriffen zu tun (Näheres zur Vagheitsfunktion in der Rechtssprache im Unterkapitel 2.6).

2.2 Nominalstil

Die juristische Fachsprache wird entsprechend der funktionalen Dreiteilung des Rechts in die Gesetzessprache, die Sprache der Rechtsprechung und der Rechtslehre geschichtet. Wie Radbruch bemerkt, kann den Hauptbereichen des Rechtsbetriebs jeweils ein eigenspezifischer Sprachstil zugeschrieben werden. Der **Gesetzessprache** lassen sich folgende Merkmale zuweisen:

- Lapidarstil/Knappheit
- haarscharfe Genauigkeit
- sachliche und nüchterne Ausdrucksweise
- sie bringt das Machtbewusstsein des befehlenden Staates zum Ausdruck.³⁰

Während sich die Gesetzessprache durch einen nüchternen, gefühllosen Ton kennzeichnet, greift die **Sprache des Rechtsstreites** oft zu den gefühlbetonten rhetorischen Mitteln, die Radbruch „glühende Rhetorik“³¹ nennt. Als ein ästhetischer Maßstab für die Sprache des Rechtspruchs sowie der Rechtswissenschaft gilt Radbruch zufolge die Eleganz des Formulierens, die sich durch die knappe Sprachform und Verständlichkeit ausdrückt.

Von den grammatisch-stilistischen Besonderheiten wäre v.a. die **Vorliebe für Nominalisierung** zu nennen. Der massive Gebrauch von Substantiven lässt sich in erster Linie durch ihre spezifische Funktion in einem Gesetzestext erklären. Nomina verweisen auf Normadressaten und Rezipienten der Verpflichtungen von Drittpersonen sowie auf Sachverhalte, auf welche eine bestimmte Norm zutrifft.³² Mit ihrer Hilfe werden auch die gebotenen oder erlaubten Verhaltensnormen charakterisiert. Substantive sind ferner Bestandteile direkter Ausdrucksformen wie z.B. Erlaubnis, Befugnis, Vorwarnung, Gebot oder Pflicht. Die Bevorzugung der substantivischen Formen hängt darüber hinaus mit dem Bestreben zusammen, für die juristisch erfassten Sachverhalte möglichst allgemeine Benennungen zu bilden, die dabei einen hoch abstrakten Charakter annehmen.

³⁰ Vgl. *Gustav Radbruch*, Rechtsphilosophie, Studienausgabe, 2. Auflage, Heidelberg: C.F. Müller 2003, S. 104f.

³¹ Ebd. S. 104.

³² Vgl. *Maciej Zieliński*, Wykładnia prawa. Zasady, reguły, wskazówki, Wydanie 2, Warszawa: LexisNexis 2002, S. 151.

Wie Müller-Tochtermann bemerkt, gebrauchen Juristen substantivische Konstruktionen anstelle des Verbs, da ihnen

von den vielfältigen Tätigkeiten der Menschen [...] häufig nur das Ergebnis oder nur ein auf einen kurzen Zeitraum beschränkter Einzelakt von Bedeutung [ist]. Er [der Jurist] hat daher das Bedürfnis, selbst dort, wo das Gesetz ein Tätigkeitswort benutzt, ein Hauptwort einzuführen, um die Bedeutung einer bestimmten, wegen ihrer Rechtserheblichkeit von anderen rechtlich unbedeutenderen Handlungen sich unterscheidende Einzelhandlung [...] hervorzuheben.³³

Ein Substantiv ist die geeignetste Wortart, das geeignetste Wort, um Zustände zu beschreiben. Substantive geben dem Sprecher das Gefühl von Sicherheit und Gewissheit. Sie lassen die Sachlichkeit demonstrieren, womit eine weitere Funktion des Nominalstils verbunden ist, und zwar die Macht des Rechts spüren zu lassen, die von Gast als „Wortgewalt“³⁴ bezeichnet wird. Substantive wirken autoritär, indem sie dem Pathos der Sachlichkeit Ausdruck verleihen.

Substantive erlauben es – wie gesagt – die Natur der Sache zu demonstrieren. Die Sache (=ein Begriff/Ausdruck) wird hier zum semantischen Objekt, der Jurist, der in die Rolle des Rhetors schlüpft, dagegen zum Subjekt, das die Bedeutung des Begriffs klärt. Neben der Zweckbefolgung, mit Hilfe von substantivischen Ausdrucksmitteln **die Begriffsklarheit sicherzustellen, das Ergebnis einer Handlung zu versprachlichen, die Sachlichkeit des Sprechers zu akzentuieren, das Wirkliche darzustellen und die Macht des Rechts hervorzuheben**, wäre schließlich noch eine Funktion des Nominalstils zu nennen, und zwar **die Förderung der Ausdrucksökonomie**, die auf die Intention der Juristen und die Anforderungen an das Verfassen von Rechtstexten zurückgeht, sich sprachökonomisch zu äußern und die Texte lapidar zu formulieren.³⁵

2.3 Unpersönlichkeit

Alle Fachsprachen, darunter die Rechtssprache, sind neben dem sachlichen Ton auch durch die Distanziertheit des Sprechenden gekennzeichnet. In juristischen Fachtexten konzentriert man sich auf die Beschreibung und Benennung von Tatsachen, Handlungen, Objekten und Gegenständen. Der Handelnde wird dagegen nicht personalisiert, genauso

³³ *Helmut Müller-Tochtermann*, Struktur der deutsche Rechtssprache. Beobachtungen und Gedanken zum Thema Fachsprache und Allgemeinsprache. In: *Muttersprache* 69, 1959, S. 84–92, hier S. 85.

³⁴ *Wolfgang Gast*, Juristische Rhetorik, 5. Auflage, Heidelberg: C.F. Müller 2015, S. 473.

³⁵ Vgl. bei *Wolfgang Raible*, Rechtssprache. Von den Tugenden und den Untugenden einer Fachsprache. In: *Ingulf Radtke* (Hrsg.), *Der öffentliche Sprachgebrauch* Bd. 2, Stuttgart: Klett-Cotta 1981, S. 20–43, hier S. 25 und *Stichel*, *Zur Kultur der Rechtssprache*, S. 39f.

wie der Textadressat (z.B. Normadressat). Dies verschafft die Objektivität und allgemeine Gültigkeit des Rechts.

Die Unpersönlichkeit wird in der Rechtssprache u.a. durch folgende Sprachmittel erzielt:

- Passivkonstruktionen und Passiversatzformen (*sein zu + Infinitiv, sich lassen*)
- die unpersönlichen Pronomina (*man, es*)
- substantivierte Verben zur Beschreibung juristischer Rolle des Handelnden anstelle seiner Personalisierung (*Antragsteller* – poln. *wnioskodawca*, *Beklagter* – poln. *pozwany*, *Verdächtiger* – poln. *osoba podejrzana*)
- Partizipial- und Infinitivkonstruktionen
- abstraktes Agens (z.B. *Das Gericht stellt fest, dass...* – poln. *Sąd stwierdza, że...*).

2.4 Affektpflege

Die Rechtssprache dient einerseits dem Verbalisieren juristischen Denkens / Weltbildes, andererseits wird sie als ein Werkzeug genutzt, bestimmte Tatbestände unter dem Aspekt derer Normkonformität zu werten, also einen realen Sachverhalt auf die objektive abstrakte Norm zu beziehen. Dies hat zur Folge, dass wir zum einen expressiv neutrale, semantisch festgelegte Rechtswörter haben und zum anderen die Gemeinsprache gebraucht wird, um ausdrücken zu können, was als erwünscht/unerwünscht gilt. So wird die Gesetzssprache (auch die Juristensprache) zugleich eine bewertende Sprache, die gezielt das affektive Potenzial allgemeinsprachlicher Lexik nutzt. **Emotional besetzte Lexeme haben das Unrecht zu verdeutlichen und das unerwünschte Handeln zu brandmarken.**

Der Konnex von Recht und Emotion kommt insbesondere im Bereich des Strafrechts zum Vorschein. Ausdruck und Stil sind hier darauf angelegt, den Adressaten auf eine bestimmte, auch an kollektive Werthaltungen anschließende Wertung hin zu lenken. Affektive Lexeme und Kollokationen wie *Mord* (poln. *morderstwo*), *verwerfliche Beweggründe* (poln. *pobudki zasługujące na szczególne potępienie*), *Mitglied einer Bande* (poln. *członek grupy przestępczej*), oder *sich eines Menschen bemächtigen* (poln. *zdominować psychicznie inną osobę*) werden der Gemeinsprache in meist unveränderter Bedeutung entnommen und mit dem Ziel verwendet, an Emotionen anzuknüpfen, wie sie tatsächlich durch eine bestimmte Straftat hervorgerufen werden. Sie können auch die Begriffe affektiv dynamisieren, wie etwa bei den sinnverwandten Begriffen *Bande* (pol. *grupa przestępcza*), *kriminelle Vereinigung* (poln. *organizacja przestępcza*) und *terroristische Vereinigung* (poln. *organizacja terrorystyczna*) der Fall ist. Das Ziel ist es, den Jedermann-Adressaten zu erreichen. Und dies ist nur dann realisierbar, wenn eine Strafvorschrift sprachlich wie axiologisch für jedermann nachvollziehbar ist. Dies erfordert den Gebrauch einer allgemeinverständlichen Sprache, darunter emotional aufgeladener Lexeme, sowie eine einfache und kompakte Ausdrucksweise (z.B. *Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt*

oder durch **Drohung** oder durch Drohung mit einem **empfindlichen Übel** zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung **nötigt**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft – poln. Kto bezprawnie **zmusza** inną osobę **przemocą** lub przy pomocy **groźby** spowodowania **dotkliwego uszczerbku** do działania, znoszenia lub zaniechania działania, podlega karze do lat 3 lub karze grzywny).

Einen expressiven Charakter verleiht der Rechtssprache auch der **Gebrauch von Emphase**. Emphatische Floskeln wie *es kann nicht außer Betracht bleiben* (poln. Nie można pominąć), *nicht zu erwarten sein, dass...* (poln. nie móc oczekiwać, że...), *dringend geboten sein* (poln. być pożądanym / wysoce uzasadnionym), *sich zugunsten des Angeklagten auswirken müssen* (poln. przemawiać na korzyść oskarżonego), *mit Nachdruck ist darauf hinzuweisen, dass...* (poln. Należy wyraźnie podkreślić, że...), *grob irrtümlich ist der Ansatz* (poln. zdecydowanie błędne jest podejście) u.a. haben die Funktion, die Autorität des Rechts zu verstärken und den Druck-Effekt zu erzeugen. Sie sind zwar inhaltsleere Versatzstücke, stellen aber ein wichtiges rhetorisches Stilmittel dar. Sie unterstützen das Argumentieren, indem sie für die entsprechende Akzentsetzung in der Argumentation sorgen.

2.5 Direktiver Charakter der Rechtssprache

Rechtstexte unterscheiden sich von anderen Fachtexten durch ihre Geltung, die in dem Verhältnis Autorität des Rechts und Gehorsamkeit von Normadressaten zum Vorschein kommt. Sie wird auch in der Sprache entsprechend reflektiert, die mithilfe von performativen Verben entsprechende Sprechakte vollziehen lässt. Die kommunikative Funktion von normativen Rechtsakten besteht grundsätzlich nicht darin, Objekte und Sachverhalte zu beschreiben (dies wird natürlich auch gemacht), sondern darin, soziale Beziehungen zu regeln. Mit Rechtssprache werden Gebote und Verbote veranlasst, die Bindung an etwas verbalisiert sowie verbindliche Erklärungen getätigt. Performative Äußerungen verursachen also außersprachliche Folgen im Bereich der Rechte und Pflichten von Normrezipienten.

Den performativen Verben kommt dabei eine Schlüsselrolle zu, da sie den Standpunkt des Gesetzgebers gegenüber dem beschriebenen Sachverhalt widerspiegeln. Je nachdem, ob ein performatives Verb explizite als Illokutionsindikator in einem Satz eingesetzt wird oder der direkte Charakter einer Äußerung wegen fehlenden Indikators erst aus dem situativen Kontext erschließbar ist, sprechen wir von **expliziten** und **primären performativen Äußerungen**.³⁶ **Gebote** werden explizite durch performative Verben *verpflichten*, *gelten*, *gebieten*, *anordnen* oder das Modalverb *sollen* ausgedrückt. Hier vielleicht ein kurzer Kommentar zum juristischen Gebrauch von *sollen*: Das Modalverb *sollen* drückt in der

³⁶ Vgl. Andrzej Malinowski, *Polski język prawny. Wybrane zagadnienia*, Warszawa: LexisNexis 2006, S. 96–98.

Gemeinsprache unterschiedliche Modalität aus: Aufforderung, Anweisung, Wunsch, Unsicherheit, Erwartung. In direktiven Sprechakten wird die Bedeutung des Gebietens wahrgenommen. Das Modalverb wird dabei in Bezug auf Gegenstände bzw. Sachverhalte (z.B. *Ist ein Beschuldigter vorhanden, so soll ihm die Leiche vorgezeigt werden* – poln. *W przypadku ustalenia podejrzanego należy przeprowadzić oględziny zwłok z jego udziałem*) oder in Bezug auf einen Menschen (z.B. *Der Beschuldigte soll schriftlich bestätigen, dass er belehrt wurde* – poln. *Podejrzany potwierdza na piśmie, że został pouczony*) angewendet. *Sollen* wird in Rechtsvorschriften mit normativer und nicht axiologischer Bedeutung (im Sinne von etwas Erwünschtem) gebraucht und bedeutet im Regelfall ‚müssen‘, also Verpflichtung oder objektive Notwendigkeit aufgrund äußerer Umstände oder gesetzlicher Regelungen.

Als performative Verben des **Verbietens** gelten v.a. Verben, die einen Befehl zum Ausdruck bringen (*verbieten, untersagen*) oder negierte Verben des Erlaubens (*nicht gestatten, nicht zulassen, nicht dürfen* etc.). Um das **Erlauben** zu versprachlichen, gebraucht man in Rechtsvorschriften neben den bereits erwähnten Verben *gestatten, zulassen, dürfen* auch das Modalverb *können* im Sinne einer Möglichkeit aufgrund einer Erlaubnis oder Berechtigung. Eine Kann-Formulierung hat auch eine weitere Bedeutung, und zwar einen Spielraum zu eröffnen, nach freiem Ermessen vorzugehen (von besonderer Relevanz bei der Rechtsanwendung in Verwaltungsverfahren).

In primären performativen Äußerungen treten keine expliziten performativen Verben auf. Als Illokutionsindikatoren gelten hier andere Verben (meist im Indikativ Präsens, oft in Konditionalsätzen), deren performative Funktion sich aus dem gegebenen Gebrauchskontext (dem kommunikativen Kontext sowie dem sprachlichen Minikontext und Kontext) ergibt. Mit Hilfe von einem solchen Äußerungstyp werden aber nur Verbote und Befehle (=Verpflichtungen) verbalisiert. Hier einige Beispiele:

- *Jeder Beteiligte **wird** ohne Rücksicht auf die Schuld des anderen nach seiner Schuld **bestraft**.* (poln. *Każdy współdziałający w popełnieniu przestępstwa **odpowiada** w granicach swojej winy, niezależnie od stopnia winy pozostałych współdziałających*)
- *Das erhöhte Mindestmaß einer Freiheitsstrafe **ermäßigt sich**...* (poln. *Wyższy wymiar kary pozbawienia wolności **zostaje złagodzony**...*)
- *Widerruft das Gesetz die Strafaussetzung nicht, so **erlässt** es die Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit* (poln. *Jeżeli sąd nie odwołuje warunkowego zawieszenia wykonania kary, to **postanawia o darowaniu** kary po upływie okresu warunkowego zawieszenia*).
- *§ ... Abs.... **gilt entsprechend*** (poln. *§ ... ust. ... **stosuje się odpowiednio***).

Die Weglassung von expliziten Indikatoren des Gebietens in den angeführten Äußerungen hat grundsätzlich zum Ziel, eine Normvorschrift sprach- und informationsökonomisch zu verfassen. Eine Norm wird knapp formuliert und eine bestimmte Schlüsselinformation ist leichter auffindbar, als wäre es beim Gebrauch von performativen Verben der Fall, der die Endstellung des Vollverbs – oft durch den notwendigen Einsatz von Infinitivsätzen – erzwingt und somit die Hauptinformation an das Satzende verschiebt, was die Rezeptionsökonomie beeinträchtigt.

[Przejdź do księgarni →](#)



ksiegarnia.beck.pl